

§ 2 AnhV (Brandenburg) — Anhörungsberechtigte

Anhörungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Anzuhören sind die Bürger, die in dem von einer Gebietsänderung unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen (Anhörungsberechtigte).
- (2) Werden einzelne Grundstücke einer anderen Gemeinde zugeordnet, sind die Anhörungsberechtigten die Bürger, die diese Grundstücke bewohnen.
- (3) Wird eine Gemeinde durch Gesetz aufgelöst, sind die Anhörungsberechtigten die Bürger der aufzulösenden Gemeinde.
- (4) Schließen sich Gemeinden durch Vertrag zu einer Gemeinde zusammen, sind die Anhörungsberechtigten die Bürger der sich Zusammenschließenden oder anzugliedernden Gemeinden.
- (5) Bürger aus anderen als aus den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Gebieten sind anhörungsberechtigt, wenn sie durch die Gebietsänderung in besonderer Weise betroffen sind; die Anhörungsbehörde ordnet die Anhörung an.

Zitiervorschlag: § 2 AnhV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AnhV/2>